

am 02.10.17 wurde die Satzung aufgrund der Namensänderung der Hochschule redaktionell geändert

Präambel

Diese Satzung regelt die Organisationsgrundlagen der praktischen Studiensemester in Ergänzung der folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17.10.2001,
- Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule vom 15.10.2008,
- der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge mit den dazugehörigen Modulbeschreibungen sowie der
- Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemestern an staatlichen Fachhochschulen in Bayern,

jeweils in der aktuell gültigen Fassung.

§ 1 Begriff und Aufgabe

- (1) Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einer Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.
- (2) Das Studium in Bachelor-Studiengängen umfasst ein praktisches Studiensemester nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung das Erreichen von Leistungen für den Eintritt in das praktische Studiensemester voraussetzt, sind diese zu erfüllen und von den Studierenden dem Praxis-Center gegenüber zu belegen.
- (3) Das praktische Studiensemester führt im Allgemeinen in grundlegende Verfahren und Methoden der Praxis ein. Das praktische Studiensemester ist einer berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet.

§ 2 Status der Studierenden

- (1) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studentinnen und Studenten Mitglieder der Hochschule mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Sie sind verpflichtet, den zur Erreichung des Studienzieles erforderlichen Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.
- (2) Zwischen dem/der Studierenden und der Praktikumsstelle ist ein Ausbildungsvertrag (siehe §7) zu schließen. Durch den Ausbildungsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Der Ausbildungsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien inklusive die für die Studierenden in der Praktikumsstelle geltenden Ausbildungsbedingungen sowie den Status der Studierenden im Rahmen des Praktikums.

§ 3 Dauer

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen in Vollzeit. In einzelnen Studiengängen können die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge der Hochschule aus besonderen Gründen eine andere Dauer vorsehen.

- (2) Ist das Studienziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn die Studentin/der Student diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage im praktischen Studiensemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehlarbeitstage insgesamt nachzuholen. Der Student/die Studentin muss nachweisen, dass er/sie die Unterbrechungen nicht zu vertreten hat.

§ 4 Praxisstellen im Ausland

Die Praxisstelle kann auch im Ausland gewählt werden. Die Kriterien entsprechen den grundlegenden Voraussetzungen des praktischen Studiensemesters im Inland. Sich hieraus ergebende Besonderheiten, insbesondere die Voraussetzungen zum Nachweis hinreichender Fremdsprachenkenntnisse in der Unterrichtssprache des gewählten Landes, regelt das jeweilige Praxis-Center im Zusammenwirken mit der jeweiligen Prüfungskommission.

§ 5 Wahl der Praxisstelle

- (1) Die Studentinnen und Studenten sind berechtigt und verpflichtet, dem jeweiligen Praxis-Center der Hochschule eine Praxisstelle zu benennen; das Praxis-Center legt eine Frist zur Meldung der Praxisstelle fest. Kann der Ausbildungsplan nach § 6 Absatz 4 nicht an einer Praxisstelle erfüllt werden, so sind Alternativen zu benennen. Unterbreiten Studentinnen und Studenten aus besonderen Gründen keinen eigenen Vorschlag oder kann ihr Vorschlag nicht genehmigt werden, unterstützt das Praxis-Center bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle. Die Studentinnen und Studenten werden darüber hinaus von den Praxis-Centern in Fragen der Auswahl von Praxisstellen beraten.
- (2) Die Praxisstelle soll möglichst so gewählt werden, dass eine Teilnahme an den Studientagen der eigenen Hochschule oder einer der Praxisstelle näher liegenden anderen Hochschule gewährleistet ist.

§ 6 Kriterien für die Genehmigung als Praxisstelle

- (1) Das Praxis-Center muss den Studierenden die Ableistung des Praktikums an der gewählten Praktikumsstelle genehmigen, es sei denn ein Fachbereichsrat beschließt, die Genehmigung an die hauptamtlichen Praxisseminarleiter/innen zu übertragen. Die Genehmigung erfolgt bei Erfüllung der in Absatz 2 – 4 definierten Anforderungen an die Praxisstelle, die Praxisanleitung und den Ausbildungsplan. Die Studierenden beantragen die Genehmigung individuell beim Praxis-Center. Dem Antrag ist ein Ausbildungsplan nach Absatz 4 beizufügen.
- (2) Die Kriterien für die Anerkennung der Praktikumsstelle lauten wie folgt:
 1. Das Praktikum wird in einem Berufsfeld der Sozialen Arbeit, beziehungsweise der Pflegepädagogik oder des Pflegemanagements jeweils im Arbeitsbereich der Praxisanleiterin/des Praxisanleiters abgeleistet.
 2. Die Ausbildungsstelle muss bereit sein, mit der Studentin/ dem Studenten einen individuellen Ausbildungsplan nach Absatz 4 zu erarbeiten und den Ausbildungsvertrag nach § 7 in der Fassung der katholischen Stiftungshochschule München abzuschließen. Über Ausnahmen entscheidet das Praxis-Center.
 3. Eine Ausbildungsstelle sollte seit mindestens einem Jahr bestehen und für die Dauer der Ausbildung gesichert sein.
- (3) Die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter muss über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis verfügen und davon mindestens ein Jahr an der Praxisstelle tätig sein. Für die einzelnen Bereiche sind folgende Qualifikationen der Anleiterin/des Anleiters Voraussetzung:
 1. Soziale Arbeit: Die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter muss Sozialarbeiter/-in, beziehungsweise Sozialpädagoge/-in sein. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall das Praxis-Center.

2. Pflegemanagement: Die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter sollte in der Regel einen akademischen Abschluss in Pflegemanagement haben.
 3. Pflegepädagogik: Die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter sollte in der Regel einen akademischen Abschluss in der Pflegepädagogik haben.
- (4) Die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter erstellt mit der Studentin/dem Studenten einen individuellen Ausbildungsplan, der die individuellen Lernziele, Lehrinhalte und Lernaufgaben nach Beginn der Praxistätigkeit sowie die Form der Praxisanleitung beschreibt. Hierzu sind die vom Praxis-Center bereitgestellten Formulare und Handreichungen zu verwenden. Der Ausbildungsplan gilt als vorläufig verbindlich und muss dem Praxis-Center mit dem Antrag auf Genehmigung der Praxisstelle zur Ableistung des Praktikums vorgelegt werden. Endgültig wirksam wird der Ausbildungsplan mit Abschluss des Ausbildungsvertrags.
 - (5) Die Fachbereiche können zu den Kriterien nach Absatz 2 bis 4 Qualitätsstandards erlassen. Soweit diese vorhanden sind, gelten sie für die Beteiligten als verbindlich. Über Abweichungen von Kriterien oder Qualitätsstandards entscheidet das Praxis-Center.

§ 7 Ausbildungsvertrag

- (1) Ist die Ableistung des Praktikums an der ausgewählten Praktikumsstelle nach § 6 genehmigt, wird zwischen der Studentin/dem Studenten und der Praktikumsstelle ein Ausbildungsvertrag geschlossen.
- (2) Grundsätzlich ist ein vom Praxis-Center ausgegebener Vertrag (Anlage) zu verwenden, von dem nur in Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Über Ausnahmen entscheidet das Praxis-Center. Wenn vom Ausbildungsvertrag der Katholischen Stiftungshochschule abgewichen wird, müssen dieselben Rechte und Pflichten eingehalten werden wie bei diesem.
- (3) Der Ausbildungsvertrag ist von den Studierenden vor Aufnahme des Praktikums im Praxis-Center einzureichen.

§ 8 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Innerhalb des praktischen Studiensemesters führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen in dem in der einschlägigen Studienordnung ausgewiesenen Ausmaß durch. Ziele und Inhalte der Studientage ergeben sich aus den Modulbeschreibungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der Studiengänge.

§ 9 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist, bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungsziels mit einer Frist von zwei Wochen. Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem/der anderen Vertragspartner/in.
- (2) Vor der Auflösung ist die Hochschule zwingend anzuhören. Die Praxis-Center sind hierzu von den Auflösenden unverzüglich zu verständigen.
- (3) Als wichtiger Grund für eine Auflösung des Ausbildungsvertrages gelten insbesondere:
 - Einstellung der Tätigkeit des Praxisträgers oder Einstellung jener Aufgaben, die sich auf die im Ausbildungsvertrag genannten Handlungsfelder und Kompetenzziele beziehen,
 - Nichteinhaltung der Anforderungen der Praxisstelle und bei Nichtgewährleistung einer Anleitung oder
 - ein wiederholter Verstoß des/der Studierenden oder der Praxisstelle gegen den Ausbildungsvertrag.
- (4) Bei vorzeitiger Auflösung des Ausbildungsvertrages können Leistungen anerkannt werden, wenn bis zum Zeitpunkt der Auflösung in der Regel mindestens 5 Wochen abgeleistet wurden und dem jeweiligen Praxis-Center über diese Zeit eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung vorgelegt wird.

§ 10 Anrechnungen und Prüfungen

Für die Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit auf das praktische Studiensemester sowie für die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters gilt § 15 Absatz 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule München in der jeweiligen Fassung. Die Anrechnung von beruflichen Tätigkeiten erfolgt gemäß der Richtlinien des Prüfungsausschusses (§ 15 Abs. 6 Satz 3 APrO).

§ 11 Erfolgreiche Ableistung der Praxis (Beurteilung der Praxisstelle)

- (1) Für Praktika im Umfang von in der Regel mehr als 5 Wochen gibt der Anleiter/die Anleiterin in der Praxisstelle nach absolviertem Praktikum eine schriftliche Beurteilung ab. Darin soll festgehalten werden, inwieweit die erbrachten Leistungen des/der Studierenden den im Ausbildungsplan und den Modulbeschreibungen formulierten Kompetenzzielen entsprechen. Für Praktika im Umfang von bis zu 5 Wochen stellt der Anleiter/die Anleiterin eine Bestätigung aus. Entsprechende Formulare werden über die Praxis-Center zur Verfügung gestellt.
- (2) Mit Abschluss des Praktikums besteht Anspruch auf eine Beurteilung/Bestätigung, die zeitnah zum Ende des Praktikums in der Hochschule abzugeben ist.

§ 12 Praxisbeauftragte/r

Zu den Aufgaben des/der Praxisbeauftragten gehören insbesondere:

- Beurteilung der Eignung der Ausbildungsstellen sowie die Genehmigung der Ausbildungsverträge,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,
- die Zusammenarbeit mit Praxisstellen im Hinblick auf generelle und spezielle die Studierenden betreffenden Fragen insbesondere bei der Durchführung der Praxistätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Lehrenden,
- Mitwirkung bei der Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
- Kooperation mit dem jeweiligen Praxis-Center bei allen praxisrelevanten Fragen und
- fachliche Unterstützung des Praxisausschusses

Einzelne Aufgaben können von der/dem Praxisbeauftragten in Absprache auf die Praxisseminar-, Studentags- und/oder Studiengangleitungen und/oder das Praxis-Center übertragen werden.

§ 13 Praxisseminarleiter/-in /Studentagsleiter/-in

Für die Praxisbegleitung werden – soweit dies in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist – eine oder mehrere Lehrpersonen eingesetzt. Die Aufgaben dieser Lehrpersonen sind insbesondere:

- die Durchführung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
- kann den Besuch an der Praxisstelle zur Information über den Verlauf des Praktikums und zur fachlichen Betreuung der Studentinnen und Studenten einschließen,
- die Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte und
- die Durchführung und Abnahme von Prüfungen.

§ 14 Praxisausschuss

- (1) Für alle mit dem praktischen Studiensemester zusammenhängenden Angelegenheiten wird nach Maßgabe der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München ein Praxisausschuss gebildet. Aufgaben und Ziele des Ausschusses werden in Abstimmung mit dem Senat festgelegt.
- (2) Die Leiter/-innen der Praxis-Center sind Mitglieder des Praxisausschusses.

§ 15 Praxis-Center

An den Abteilungen der Katholischen Stiftungshochschule München sind Praxis-Center eingerichtet. Die Leiterinnen/die Leiter der Praxis-Center haben insbesondere folgende Aufgaben:

- inhaltliche und organisatorische Koordination, Konzeptions- und Qualitätsentwicklung,
- interne und externe Vernetzung und Vertretung der Hochschule bezüglich der Aufgaben des Praxis-Centers,
- Koordination, Administration und Qualitätssicherung der Praxismodule und
- Durchführung von Lehrveranstaltungen insbesondere im Rahmen von praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und der Methodenlehre.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21.06.2012 in Kraft.

München, den 21.06.2012

Prof. Dr. Egon Endres
Präsident

Ausfertigungsvermerk:

Diese Satzung wird auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 21.06.2012 und

der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom ausgefertigt.

Die Satzung wurde am... In der Katholischen Stiftungshochschule München, Abteilung München, Raum E.009 (Vorzimmer Präsident) niedergelegt. Die Niederlegung wurde am ... durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der

München,

Prof. Dr. Egon Endres
Präsident